

# Stenographisches Protokoll

## 134. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 30. Mai 1958

### Tagesordnung

1. Änderung des Silbermünzengesetzes
2. Neuerliche Abänderung und Ergänzung von Urlaubsvorschriften
3. Anerbengesetz
4. Preistreibereigesetznovelle 1958

### Inhalt

#### Bundesrat

- Mandatsniederlegung des Bundesrates Krammer (S. 3151)
- Mandatsniederlegung des Bundesrates Dr. Weber (S. 3152)
- Zuschrift des Oberösterreichischen Landtages: Wahl des Bundesrates Dr. Koref (S. 3151)
- Angelobung des Bundesrates Dr. Koref (S. 3152)

#### Tagesordnung

- Erweiterung um den Punkt 5: Ausschüßergänzungswahlen (S. 3152)

#### Personalien

- Entschuldigungen (S. 3151)

#### Bundesregierung

- Zuschrift des Vizekanzlers Dr. Pittermann: Betrauung des Bundesministers für Finanzen

Dr. Kamitz mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 3152)

#### Ausschüsse

- Ausschüßergänzungswahlen (S. 3162)

#### Verhandlungen

- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Änderung des Silbermünzengesetzes  
Berichterstatter: Soronics (S. 3152)  
kein Einspruch (S. 3153)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Neuerliche Abänderung und Ergänzung von Urlaubsvorschriften  
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3153)  
kein Einspruch (S. 3153)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Anerbengesetz  
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3154)  
Redner: Grundemann (S. 3155)  
kein Einspruch (S. 3157)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Preistreibereigesetznovelle 1958  
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3157)  
Redner: Franziska Krämer (S. 3157) und Dr. Prader (S. 3158)  
kein Einspruch (S. 3162)

## Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 134. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 7. Mai 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Vorsitzender Dipl.-Ing. Babitsch, Eckert, Dr. Lugmayer, Maria Leibetseder, Dr. h. c. Machold, Dr. Koubek, Eggendorfer, Etlinger und Hofmann-Wellenhof.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundesrates Karl Krammer sowie ein Schreiben des Oberösterreichischen Landtages. Ich ersuche den Schriftführer, beide Schreiben zu verlesen.

Schriftführer **Dr. Prader**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.  
Ich beehre mich mitzuteilen, daß ich mit heutigem Tage mein Mandat als Mitglied des Bundesrates niederlege, und ersuche um geeignete weitere Veranlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Krammer“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Mitglied des Bundesrates Karl Krammer sowie sein Ersatzmann Dr. Walter Löffler und der für das Mitglied Franz Thanhofer nominierte Ersatzmann Dr. Ernst Koref haben ihre Mandate mit Wirkung vom 12. Mai 1958 zurückgelegt.

Der Oberösterreichische Landtag hat am 21. Mai 1958 diese Zurücklegung zur Kenntnis genommen und an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Karl Krammer gemäß Art. 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Dr. Ernst Koref, Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, wohnhaft in Linz, Römerstraße 17, als Vertreter des Landes Oberösterreich in den Bundesrat gewählt.

Die beiden freigewordenen Mandate der Ersatzmänner hat der Oberösterreichische Landtag noch nicht besetzt.

Der Erste Präsident:  
Hödlmoser“

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Der Nachfolger Karl Krammers im Bundesrat ist Dr. Ernst Koref. Er ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung

vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführer Dr. Prader verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Dr. Koref leistet die Angelobung.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat auf das herzlichste in unserer Mitte.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Bundesrates Dr. Franz Weber. Ich bitte den Herrn Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Prader:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg als Vorsitzenden der Verbandswahlbehörde für den Wahlkreisverband von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vom 13. Mai 1958, Zl. 4 — VWB — 1958, wurde mir mitgeteilt, daß mich die Verbandswahlbehörde gemäß § 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 103 Abs. 4 der Nationalrats-Wahlordnung als Ersatzmann auf den Verbandswahlvorschlag der Österreichischen Volkspartei im Wahlkreisverband von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg berufen habe.

Auf Grund dieser Berufung lege ich daher mit sofortiger Wirkung mein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurück.

Hochachtungsvoll

Dr. Weber“

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Vizekanzlers. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Prader:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Mai 1958, Zl. 6083/58, über meinen in Vertretung des in USA weilenden Bundeskanzlers gestellten Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Doktor Fritz Bock den Bundesminister für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

I. V.

Dr. Pittermann“

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 28 Absatz B der Geschäftsordnung setze ich den Punkt „Ausschußergänzungen“ auf die Tagesordnung.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Bundesgesetz über eine Änderung des Silbermünzengesetzes, BGBl. Nr. 63/1955**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung des Silbermünzengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Soronics**: Hohes Haus! Nach dem Silbermünzengesetz besteht die Möglichkeit, daß Silbermünzen zum Nennwert von 50, 25 und 10 S ausgeprägt werden. Allerdings ist im § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes festgelegt, daß pro Kopf der Bevölkerung höchstens 100 S an Silbermünzen ausgegeben werden können.

Seit 1. Juli 1957 werden nunmehr die 10 S-Silbermünzen ausgegeben, und es besteht die Absicht, die zurzeit im Umlauf befindlichen Banknoten mit dem Nennwert 10 S einzuziehen. Es wird daher notwendig sein, daß rund 50 Millionen Stück dieser Silbermünzen geprägt werden.

Um wie bisher die 25 S-Gedenkmünzen weiterhin ausgeben zu können, ist es erforderlich, daß der § 1 Abs. 4 des Silbermünzengesetzes dahin gehend abgeändert wird, daß der Betrag an Silbermünzen je Kopf der Bevölkerung statt 100 S 150 S betragen darf.

Verwaltungsmäßige Mehrkosten entstehen durch diese Regelung nicht.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Bundesgesetz, mit dem neuerlich Urlaubsvorschriften abgeändert und ergänzt werden**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung von Urlaubsvorschriften.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Bei dem gegenständlichen Gesetz handelt es sich um eine neuerliche Abänderung und Ergänzung der Urlaubsvorschriften.

Der Sozialausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1956 anlässlich der Beratung des Regierungsberichtes über die auf der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlung über den bezahlten Urlaub angeregt, daß das internationale Arbeitsübereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub ehestens dem Nationalrat zur Ratifizierung vorgelegt werden möge.

Die österreichischen Vorschriften über den bezahlten Jahresurlaub entsprechen fast zur Gänze den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens. Nur bezüglich der Vorschriften über die Teilung des Urlaubes und über die Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem Urlaub geführt werden müssen, bestehen gegenüber dem Übereinkommen Unterschiede. Nach den österreichischen Vorschriften ist eine Teilung des Urlaubes auch unter das vorgeschriebene Mindestausmaß möglich. Aus diesem Grunde ist die Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Arbeiterurlaubsgesetzes noch vor der Ratifikation des internationalen Übereinkommens notwendig.

Im Artikel I sind alle Ergänzungen und Abänderungen angeführt. Demnach wird im

§ 5 Abs. 1 des Arbeiterurlaubsgesetzes festgelegt, daß der Urlaub wohl geteilt werden kann, doch muß ein Teil bei Erwachsenen mindestens sechs, bei Jugendlichen mindestens zwölf Werktage betragen.

Bezüglich der Führung von Aufzeichnungen wird nach § 6 dieses Gesetzes der § 6 a mit der Überschrift „Aufzeichnungen“ eingefügt. Darin sind alle Bestimmungen über jene Aufzeichnungen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Urlaub zu führen sind.

Im Bauarbeiter-Urlaubsgesetz wurden nur im § 13 Ergänzungen über die Art der Aufzeichnungen vorgenommen. Nach Absatz 5 werden in den neu eingefügten Absätzen 6 und 7 jene Aufzeichnungen angeführt, die im Zusammenhang mit dem Urlaub zu führen sind. Die bisherigen Absätze 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.

Das Angestelltengesetz wird im § 17 Abs. 10 dahin gehend geändert, daß auch hier ein Teil des Urlaubes nicht unter dem Mindestausmaß gewährt werden kann.

Bezüglich der Bestimmungen über die vom Dienstgeber zu führenden Aufzeichnungen ist nach § 17 b ergänzend ein § 17 c einzufügen.

Desgleichen werden sinngemäß dieselben Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen im Gutsangestelltengesetz vorgenommen.

Im Schauspielergesetz sind nur jene Ergänzungen notwendig, die auf die Führung der Aufzeichnungen Bezug haben, während im Journalistengesetz sowohl die Vorschriften über die Teilung des Urlaubes als auch über die Aufzeichnungen ergänzt oder geändert werden.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I §§ 1 und 2 das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Artikels I §§ 3 bis 6 das Bundesministerium für Justiz betraut, beide Bundesministerien jedoch im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt, und ich darf in seinem Auftrag den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Bundesgesetz über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 3 der Tagesordnung: Anerbengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Mayrhauser**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das zur Beratung stehende Bundesgesetz über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung, genannt Anerbengesetz, hat eine alte und höchst interessante Entwicklungsgeschichte. Fast wäre man versucht, von einem gewachsenen Gesetz zu reden. Denn bis weit in das 19. Jahrhundert unterlag der Erwerb von bäuerlichen Gütern, und dies insbesondere in der Erbfolge, einer weisen und höchst zweckmäßigen Beschränkung.

Diese Beschränkungen wurden in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in der Zeit des wirtschaftlichen Liberalismus aufgehoben. Da jedoch diese Liberalisierung eine Dezimierung der bäuerlichen Betriebe mit sich brachte und hiemit eine Gefahr für die ernährungswirtschaftlichen Belange der staatlichen Gemeinschaft in sich barg, schuf man schon im Jahre 1889 in Anlehnung an die früher geübte Praxis ein Rahmengesetz, betreffend Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Betriebe; allerdings erließen nur die Länder Tirol und Kärnten diesbezügliche Ausführungsgesetze.

Mit dem gewaltsamen Anschluß Österreichs an Deutschland traten nun auch auf diesem Gebiete die reichsdeutschen Gesetze in Kraft. Das durch Verordnung eingeführte Erbhofrecht beziehungsweise Reichserbhofgesetz wurde ob seiner drakonischen Anordnungen von der bäuerlichen Bevölkerung Österreichs abgelehnt und daher gleich nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft durch das Staatsgesetz vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, und das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, außer Kraft gesetzt. Den Tiroler und Kärntner Erbteilungsvorschriften, die vor dem 13. März 1938 in Gültigkeit standen, wurde dadurch wieder Rechtswirksamkeit verliehen.

Um nun einerseits einer althergebrachten bäuerlichen Sitte und einem althergebrachten bäuerlichen Brauch eine gesetzliche Grundlage zu geben und andererseits eventuelle Schadensgefahren für unsere Volkswirtschaft hintanzuhalten, hat der Nationalrat in der Sitzung vom 21. Mai 1958 der Regierungsvorlage:

Bundesgesetz über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung, die Zustimmung erteilt.

Das vorliegende Gesetz, genannt Anerbengesetz, hat vier Abschnitte und 23 Paragraphen.

Abschnitt I umfaßt die §§ 1 und 2 und erklärt den Begriff und den Umfang eines Erbhofes.

In § 1 Abs. 1 Z. 2 hat der Nationalrat an der Regierungsvorlage 76 der Beilagen folgende Änderung beschlossen: „Im § 1 Abs. 1 Z. 2 ist an Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der nachfolgende Satzteil hat zu entfallen.“

Abschnitt II behandelt in den §§ 3 bis 9 die Erbfolgearten.

Abschnitt III regelt in den §§ 10 bis 16 die Abfindungsansprüche, die Festlegung des Übernahme-preises, die Versorgungsansprüche und die vorläufige Aufschiebung der Erbteilung.

Die Ansprüche der Noterben werden im § 17 fixiert.

§ 18 behandelt die Nachtragserbteilung, und § 19 verpflichtet das Verlassenschaftsgericht, vor allen Entscheidungen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse erfordern, die Landwirtschaftskammer beziehungsweise die von ihr beauftragten Sachverständigen zu hören.

Abschnitt IV enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen und legt die Zuständigkeiten fest.

Der § 20 enthält die Übergangsbestimmungen.

Der § 21 der Regierungsvorlage 76 der Beilagen wurde vom Nationalrat auch abgeändert und hat nunmehr zu lauten: „§ 21. (Verfassungsbestimmung.) Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg.“

Die Abänderung des § 21 in eine Verfassungsbestimmung schien dem Nationalrat zufolge der Herausnahme Vorarlbergs aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich. Die Herausnahme der Länder Tirol und Kärnten aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes findet ihre Begründung im Aufleben der am 13. März 1938 bestandenen diesbezüglichen Rechtsvorschriften, die durch das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, wieder rechtswirksam wurden.

Im § 22 ist über Beschluß des Nationalrates zufolge der Herausnahme des Landes Kärnten aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes der Absatz 3 gestrichen worden.

§ 23 überträgt dem Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Vollziehung.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß beraten und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Grundemann**: Hohes Haus! Wenn man in den alten Urbarien, also in den Verzeichnissen über Zehent und Robot des Mittelalters, nachblättert, findet man dort vor 300 und 400 Jahren Namen von bäuerlichen Besitzern auf den Höfen, und noch heute, nach diesen hunderten Jahren können wir deren Nachkommen als Besitzer dieser Höfe konstatieren. Durch diese Hunderte von Jahren haben sich bäuerliche Familien dort erhalten, ohne daß irgendwelche gesetzliche Bindungen bestanden. Hunderte Jahre wurde dieses Anwesen vom Vater auf den Sohn und von diesem wieder auf den Erben je nach den landesüblichen Gepflogenheiten des Ältesten- oder Jüngstenrechtes vermacht, immer in dem Gedanken der Erhaltung der Einheit eines solchen Betriebes, immer in dem Gedanken der Erhaltung und des Weiterbestandes der Familie, der Sicherung der Lebensmöglichkeit des Hofes und damit der Sicherung auch der Bauern.

Stürme der Kriege und wirtschaftliche Krisen gingen über unser Land hinweg. Die Bauern, deren Vorfahren einst dieses Land besiedelten, haben sich erhalten, ihre Höfe bewirtschaftet und damit dem Volk die Lebensbasis geschaffen.

Praktisch blieb es erst unserem Jahrhundert vorbehalten, daß da und dort einmal ein Bauer aus eigenem Gedanken heraus oder auch gezwungen durch irgendwelche Umstände, verursacht durch wirtschaftliche Katastrophenerscheinungen im Staat, die uralte hergebrachte Tradition der Erhaltung des Hofes nicht mehr einhalten konnte, nicht beachtete oder nicht weiterführen konnte. Zerfallserscheinungen zeigten sich auf den einzelnen Höfen, die Gründe wurden zerteilt, der Hof verschwand, die Familie zerstreute sich in alle Winde. Und nicht nur einmal kam es vor, daß Träger uralter Namen infolge Alters oder beschränkter Arbeitsfähigkeit den bitteren Weg des Einlegers in der Dorfgemeinde gehen mußten, den Weg derjenigen, die mehr oder weniger auf die Gnade und das Mitgefühl ihrer Mitbürger angewiesen waren. Der Hof, der Hort und Schutz der bäuerlichen Familie, war verloren. Das Heim der Angehörigen dieser Familien ging in andere Hände

über. Eine uralte Überlieferung hatte ihr Ende gefunden.

Aber noch viel bössere Zeiterscheinungen zeigten sich hiebei. Wem ist nicht mehr das zerstörende Auftreten der sogenannten Güterschlächter in Erinnerung, die lediglich darauf spekulierten, dem Bauern, der einmal in eine Notlage geraten war, den Besitz um einen Pappenstiel abzuhandeln, um ihn dann zu zerteilen, einzelne Grundstücke mit Profit weiterzuverwerten, den Wald zu schlägern, das Holz günstig zu verkaufen und dann den Waldboden als uninteressant der Verkarstung anheimzugeben oder um einen Schleuderpreis irgendeinem Nächstbesten anzudrehen. Im volkswirtschaftlichen Sinn eine katastrophale Maßnahme, im bäuerlichen Sinn die Zerstörung alter Überlieferungen und die Zerstörung bäuerlicher Kultur! Wohl diente mancher dieser zerteilten Gründe und Böden der Vergrößerung anderer bäuerlicher Betriebe, die Familie aber verschwand aus der Gemeinschaft.

Diese Erscheinungen zeigten sich insbesondere zur Zeit der Geldentwertung, in welcher die für Notfälle aufgesparten Sparstrümpfe der Familie auch nichts mehr wert waren, diese Erscheinungen zeigten sich aber auch dann, wenn einmal ein Erbgang ohne Testament eintrat, die Familienmitglieder auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse, auf Grund der Erbgesetze gleichen Anteil am Hof forderten und damit diesem Hof die Lebensfähigkeit entzogen und ihn der Zerteilung preisgaben.

Und nicht nur die Bauern selbst, auch der Staat war an der Erhaltung der bäuerlichen Betriebe im höchsten Maße interessiert, mußten doch die Familien den Hof verlassen, wanderten in andere Berufe ab, für welche sie nicht erzogen waren, und vermehrten in Zeiten solcher Wirtschaftskrisen die Zahl der Arbeitslosen.

Immer wieder wurde auch staatlicherseits der Versuch unternommen, die bäuerlichen Höfe lebensfähig und bestmöglich zu erhalten. Die deutsche Reichsgesetzgebung führte beispielsweise wohl vom Gesichtspunkt des nationalsozialistischen Denkens aus das Erbhofrecht ein, dem aber wieder manche Mängel anhafteten und das bei vielen bäuerlichen Familien Bedenken aus dem Grunde hervorrief, weil dort die Unmöglichkeit der Teilung, aber auch die Unmöglichkeit der Belastung vorgesehen war, im Erbfall aber dann mancher Nachgeborene völlig leer ausgegangen wäre.

Dieses Gesetz wurde, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, freilich in der Zweiten Republik über Wunsch der Bauernschaft wieder aufgehoben, wohl aber sind einige Relikte aus dieser Zeit der Gesetzgebung, wie die Erbhoffortbildungsverord-

nung, zurückgeblieben und haben, wie dies der Abgeordnete Eichinger in einer ganz ausgezeichneten Rede im Nationalrat darlegte, zu unerwünschten und merkwürdigen Auswüchsen geführt. Eine Rechtsunsicherheit trat ein, und so mancher Richter kam in Verlegenheit, wenn ihm eine solche bäuerliche Erbteilung zur Rechtsprechung zugemutet wurde.

Acht Jahre lang wurde an diesem neuen Anerbengesetz gearbeitet, acht Jahre lang wurde versucht, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, dem alten bäuerlichen Brauchtum aber doch in möglichst guter Form gerecht zu werden, die Erhaltung lebensfähiger Höfe und damit die weitere Existenzmöglichkeit bäuerlicher Betriebe zu sichern.

Nun liegt, meine Damen und Herren, dieses Gesetz vor uns zur Beschlußfassung, von Bauern vorgeschlagen und im Interesse der Bauern erstellt. Wohl haben sich gleich bei der Gesetzwerdung kritische Stimmen gemeldet. Die stenographischen Protokolle des Nationalrates zeigen das. Die Vertreter der Sozialistischen Partei und auch die Vertreter der Freiheitlichen Partei gaben zwar die Zustimmung ihrer Fraktionen zu diesem Gesetz, waren jedoch mit einzelnen Punkten nicht ganz einverstanden.

Unter anderem wurden die Ausnahmestimmungen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Kärnten bedauert. Der Sprecher der Freiheitlichen Partei erklärte sogar, daß er trotz seiner Meinung, daß dies ein schlechtes Gesetz sei, zustimme, da es dennoch besser sei, ein schlechtes Gesetz zu machen, welches eine Rechtsunsicherheit beseitige, als diese Rechtsunsicherheit in der Zukunft fortzuführen.

Bei der Beurteilung dieses Gesetzes aber ist es wohl notwendig, sich in die bäuerlichen Gedanken und in die Ideen bäuerlicher Tradition einzuleben. Ich gebe ohne weiteres zu, daß ein solches konservatives Denken im heutigen Zeitalter nicht jedermanns Sache ist. Wir bäuerlichen Vertreter aber begrüßen aufrichtig dieses Gesetz, und wir sind überzeugt, daß bei Erbhöferklärungen berechtigter bäuerlicher Stolz über die Möglichkeit ungehinderter oder wenigstens nicht stark behinderter Fortführung bäuerlicher Überlieferungen und bäuerlichen Brauchtums auf den Gesichtern der Besitzer bäuerlicher Höfe leuchten wird. Der Bauer ist nunmehr der Sorge enthoben, was mit dem von den Ahnen ererbten Gute geschieht, auch wenn er ohne Testament stirbt.

Aber nicht nur der Bauer, auch unser gesamtes Volk muß Interesse daran haben, die bäuerlichen Betriebe möglichst lebensfähig zu erhalten. Wir wollen nicht hoffen, daß

Zeiten der Not unseres Volkes, wie sie hinter uns liegen, wieder einmal kommen könnten, Zeiten, in welchen die Existenz unserer Menschen in den Städten und in den Märkten in der Hauptsache von der Produktionsmöglichkeit unserer österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe abhängt. Es wäre nicht schlecht, wenn da und dort einmal jeder in einer Stunde daran zurückerinnert würde, daß es unsere Bauernschaft war, die in den Jahren 1945, 1946 und 1947 die Grundlagen für den Wiederaufbau unserer österreichischen Heimat schuf. Ohne Bedarfsartikel des täglichen Lebens kann man zur Not noch existieren, ohne Nahrung zu existieren hat aber im Zeitalter der enormen Entwicklung der Technik doch noch niemand erfunden.

Und noch eines darf ich vielleicht in diesem Zusammenhang betonen. Wir Österreicher sind mit allem Recht stolz auf die Zeichen und auf die Denkmäler unserer Kultur. Wir fühlen uns als Träger dieser jahrtausendalten Kultur im mitteleuropäischen Raum, und wir werden als solche auch von den anderen Völkern anerkannt. Wieviel von dieser Kultur und ihren Einrichtungen ist aber aus bäuerlichem Brauchtum hervorgegangen! Wie viele bedeutende Menschen stammen aus den Einödhöfen unserer Bergländer! Wie viele Genies aus diesem Stand haben der Menschheit unvergängliche Werte geschenkt! Wir haben wohl die Verpflichtung, nicht nur von den kulturellen Errungenschaften unserer Vorfäter zu leben und zu zehren, wir müssen auch weiterhin die Möglichkeiten schaffen, diese unsere Kultur weiter in die kommende Zeit hineinzutragen und zu vermehren. Nicht zuletzt aber gilt dies auch im Zeitalter des Materialismus für jenen Stand, der die Überlieferung unserer Ahnen immer in höchstem Maße hochhielt, der diese Kultur und den Begriff seiner Verpflichtung gegenüber seinem Volke und gegenüber seinem Vaterland, gegenüber seiner Familie und gegenüber seinen Nachkommen, gegenüber seinem Herrgott und gegenüber seiner Heimat stets in höchstem und würdigstem Maße als Begriff bäuerlichen Lebens zu vereinigen verstand!

Dieses Gesetz soll wieder eine Möglichkeit weiterer Erhaltung des Bauernstandes schaffen, und meine Partei gibt daher mit Freuden diesem Gesetze die Zustimmung. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Mayrhauser**: Danke, nein.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1958: Bundesgesetz, womit das Preistreibereigesetz ergänzt wird (Preistreibereigesetznovelle 1958)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 4 der Tagesordnung: Preistreibereigesetznovelle 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Reichl**: Hohes Haus! Auf Grund eines Antrages der Nationalratsabgeordneten Böhm, Altenburger und Gonnissen wurde in der Nationalratssitzung vom 21. Mai 1958 das Preistreibereigesetz 1950, BGBl. Nr. 92, in der Weise abgeändert, daß der § 1 Abs. 3 auf folgende Weise nun ergänzt wird:

„Als jeweils üblich gilt jedenfalls ein Preis, der gemeinsam von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs als solcher bezeichnet und den Unternehmungen im Einzelfall mitgeteilt oder allgemein durch die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen den in Betracht kommenden Mitgliedern bekanntgemacht worden ist.“

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Franziska Krämer gemeldet.

Bundesrat **Franziska Krämer**: Hohes Haus! Wir Sozialisten begrüßen die Novelle zum Preistreibereigesetz. Es erfährt das Gesetz damit eine wertvolle Ergänzung, die sicherlich von allen Bevölkerungsschichten unseres Landes gut aufgenommen wird. Verschiedene Institutionen der Produzenten und der Konsumenten haben nun die Möglichkeit, auf gesetzlichem Wege in die Preisgestaltung einzugreifen. Als jeweils üblicher Preis soll also nun der Preis gelten, der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Gewerkschaftsbund und der Präsi-

dentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als solcher bezeichnet wird. Damit überträgt der Gesetzgeber einer außerhalb des Parlaments gelegenen Kommission, also der Paritätischen Kommission, die seinerzeit vom Gewerkschaftsbund gegründet wurde, eine wichtige wirtschaftliche Kontrollfunktion.

Wir wissen, daß mit dieser Kommission verschiedene Wirtschaftszweige unseres Landes nicht immer einverstanden waren, und sie werden es wahrscheinlich auch jetzt nach der Ergänzung zu diesem Gesetz nicht sein. Aber man muß doch endlich auch in diesen Kreisen das Einsehen gewinnen, daß alles, was zum Schutz des Konsumenten in diesem Lande geschaffen wird, letzten Endes auch zum Schutz des Produzenten geschieht.

Wir Sozialisten haben uns bei unseren Bemühungen, Einfluß auf die Wirtschaftspolitik unseres Landes zu gewinnen, immer von den Bestrebungen leiten lassen, zu versuchen, die Stabilität unserer Wirtschaft zu sichern, die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhöhen und ihr damit letzten Endes auch einen höheren Lebensstandard zu sichern. Das bedeutet ja auch für den Produzenten bessere Absatzmöglichkeiten und neue Impulse für unsere Wirtschaft. Es ist doch eine alte Wahrheit, daß nur ein gerechter Preis bei einer Ware den Menschen erst größere Möglichkeiten zum Kauf der Ware gibt, und man sollte also glauben, daß die Wirtschaft jedes Landes sich doch in einem viel größeren Maße nach den Interessen des Konsumenten richten müßte. Egoistisches Machtstreben einzelner Wirtschaftsgruppen hat sich noch immer nachteilig für die Volkswirtschaft ausgewirkt.

Eine Kontrolle der Preise schafft aber auch die Möglichkeit, inflationistische Tendenzen auszuschalten. Wir wissen alle, daß wir bereits eine gewisse Höhe der Konjunktur erreicht, in manchen Wirtschaftszweigen auch überschritten haben. Wir müssen also vorsichtig sein, um Schwierigkeiten begegnen zu können, und eine kontrollierte Preispolitik wird uns dabei sicherlich von Nutzen sein.

Sicherlich sehr begrüßt wird diese Ergänzung des Preistreibereigesetzes von den wirtschaftlich Schwächeren in unserem Lande, denn sie ist von großem Vorteil für sie. Ich denke da an unsere Rentner, an unsere Befürsorgten und an all die Menschen, die durch irgendwelche Umstände nicht in der Lage sind, ein volles Einkommen zu beziehen. Sie werden nun sicherlich mit großem Interesse die Arbeit der Kommission verfolgen, denn das, was diese Menschen zum Leben brauchen, muß auch geschützt werden.

Was aber bei dieser Novellierung zum Preistreibereigesetz so besonders wertvoll ist, ist die Tatsache, daß die Konsumenten — und da darf ich vor allem die Hausfrauen nennen — nun auf einem gesetzlichen Weg einen gewissen Preisschutz erhalten durch das Mitbestimmungsrecht des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. In zunehmendem Maße spielt die Frau in der modernen Gesellschaft eine wirtschaftlich entscheidende Rolle. Zwei Drittel des Sozialproduktes werden von den Frauen ausgegeben, und die Frauen spüren am stärksten und am allerersten das Preisproblem, das Steigen der Preise bei lebenswichtigen Artikeln. Der Bedarf wird dann meistens gleich zurückgeschraubt. Die Einschränkung in der Familie beginnt. Es wird also weniger gekauft. Und was das bedeutet, an das erinnern wir uns sicherlich noch sehr genau aus den Jahren der Krise, aus den Jahren der Arbeitslosigkeit.

Leider gibt es in Österreich auf gesetzlichem Weg noch keinen Schutz der Konsumenten, wie wir dies in anderen Ländern in den Institutionen der Konsumentenverbände, oder wie sie heißen mögen, kennen. Es wird daher bei den österreichischen Hausfrauen diese gesetzliche Preiskontrolle sicherlich sehr begrüßt werden. Das Zusammenarbeiten zweier so wichtiger Partner unserer Wirtschaft, der Produzenten und der Konsumenten, auf gesetzlicher Basis gibt sicherlich auch der österreichischen Bevölkerung ein gutes Beispiel lebendiger Demokratie.

Wir Sozialisten erwarten und hoffen deshalb, daß das eine gute, gesunde Einrichtung für unsere Wirtschaft und für unsere Bevölkerung wird, und wir geben deshalb dieser Ergänzung des Gesetzes gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader zum Wort gemeldet.

Bundesrat Dr. **Prader**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In der Debatte, und zwar nicht nur in der parlamentarischen Debatte über die heute zur Beschlußfassung vorliegende Preistreibereigesetznovelle 1958 wurde immer wieder auf den Zusammenhang dieses Gesetzes mit der Paritätischen Lohn- und Preiskommission hingewiesen. Dieser Zusammenhang besteht aber auch tatsächlich, denn die ganze Frage der Novellierung des Preistreibereigesetzes ist doch im Zusammenhang mit der Frage akut geworden, ob die Paritätische Kommission weiterbestehen soll oder nicht, und wenn ja, ob sie sich bisher als wirksames und geeignetes Instrument der Stabilisierungspolitik, zu der sich die Koalition in der Regierungserklärung verpflichtete, erwiesen hat.

Dazu darf ich zunächst klar herausstellen, daß sich die Österreichische Volkspartei in jedem Stadium der Verhandlungen eindeutig für das Weiterbestehen dieser Einrichtung ausgesprochen hat. Die Österreichische Volkspartei fühlt sich zu dieser Haltung schon auf Grund ihres Programms, das auf der christlichen Soziallehre fußt, zutiefst verpflichtet, weil sie sich wie ihre geistigen Vorgänger seit eh und je nicht für den Klassengegensatz, den Klassenkampf, sondern immer für das Zusammenwirken der Sozialpartner ausgesprochen hat.

Wie in vielen anderen Belangen freut es uns, daß wir nun mit dieser Meinung auch hier gerade bei der Paritätischen Kommission auf diesem Wege von anderen begleitet werden, wenn auch der Weg bis zu dieser Erkenntnis ein so schwieriger und ein so langer war. Sicher hat dazu auch beigetragen, daß nunmehr in immer größerer Zahl auch andere in Unternehmerpositionen hinübergewechselt sind und sie dort erkannt haben, daß ein Miteinander für die Wirtschaft und damit für den Wohlstand unseres Volkes besser ist als ein Gegeneinander und daß schließlich alle voneinander abhängig sind.

Wir haben auch schon immer die Meinung vertreten, daß diese Form der Zusammenarbeit der Berufsstände, der Interessengruppen der Demokratie nicht hinderlich, sondern im höchsten Ausmaß förderlich ist, ja diese sogar notwendigerweise mit inbegriffen.

Diese Politik der Bedachtnahme auf die Interessen und die gerechten Belange aller hat die Österreichische Volkspartei auch zu ihrer positiven Stellungnahme hinsichtlich des weiteren Bestandes der Paritätischen Kommission veranlaßt.

Ich will nicht behaupten, daß diese Zusammenarbeit der Sozialpartner, schon infolge der verschiedenartig gelagerten Interessensphären, immer einfach, bequem und leicht ist. Aber die Praktizierung der echten Demokratie ist überhaupt nicht leicht; werden doch hier wie nirgendwo sonst die Postulate der Courage, der geistigen Rücksichtnahme, der freiwilligen Selbstdisziplin, der Vernunft gefordert, Eigenschaften, die, wenn es allenfalls um die Aufgabe eigener Vorteile geht, nicht immer allgemein anzutreffen sind.

Notgedrungen hat sich daher aus dieser praktischen Erkenntnis heraus auch die Debatte entwickelt, ob es nicht angebracht wäre, die Paritätische Kommission, die derzeit ihre Grundlage in der rein freiwillig geäußerten Bereitschaft der Sozialpartner zur Zusammenarbeit hat, auf eine festere, sogar gesetzliche Regelung und Basis zu stellen und sie solcherart auch mit Exekutivgewalt gegenüber jenen

auszustatten, die sich diesem Zusammenwirken der Sozialpartner nicht immer freiwillig unterordnen, dort also Zwang anzulegen, wo einzelne ihre Interessen vor jene der Allgemeinheit stellen, und leider Gottes — das dürfen wir feststellen — war das oft in der Vergangenheit so.

Der Herr Bundeskanzler als oberste Regierungsautorität hat wiederholt und eindringlichst an alle Teile gleicherweise appelliert, Lohn- und Preisdisziplin zu halten und im Interesse der allen in gleicher Weise zugute kommenden Stabilität nicht im Wirtschafts-ertrag gedeckte Wünsche zurückzustellen. Raab ist besonders in seiner Radiorede zu Beginn des März 1957 in dieser Richtung sehr deutlich geworden. Mögen sich jene Kreise, die diese Appelle immer wieder geflissentlich, und zwar auf beiden Seiten geflissentlich überhört haben, daran erinnern, bevor sie jetzt gegen diese Preistreibereigesetznovelle 1958 zu Felde ziehen, denn im Ursächlichen sind nicht wir, sondern sie die eigentlichen Schöpfer dieses Gesetzes.

Nun, zu einer gesetzlichen Regelung über die Paritätische Kommission ist es wieder nicht gekommen. Abgesehen von den verfassungsmäßigen Schwierigkeiten, die einer solchen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, sprechen auch sehr viele andere gewichtige Momente dagegen, diese Frage in einer solchen Form zu lösen. Gewisse Dinge lassen sich einfach nicht erzwingen, auch nicht durch das juristisch sicherlich unbestrittene Ordnungsrecht des Staates. Gegen den Willen der Bevölkerung oder großer Teile derselben kann sich die staatliche Exekutivgewalt nicht durchsetzen, auch wenn formal-juristisch die Voraussetzungen gegeben sind. Gesetze, die dem Rechtsempfinden des Volkes oder den ungeschriebenen Natur- oder Wirtschaftsgesetzen widersprechen und gegen diese verstoßen, werden einfach nicht zur Kenntnis genommen. Wir haben dieses Phänomen in jüngster Zeit ja wiederholt deutlich spürbar erlebt. Man denke nur an die üble Schleichhandelszeit zurück oder an das berühmte Neuvermietungsgesetz, mit dem so gut wie nichts erreicht wurde. Ich brauche in diesem Zusammenhang gar nicht die NS-Gesetzgebung zu erwähnen.

Der Motivenbericht des heute bereits beschlossenen Anerbengesetzes sagt diesbezüglich in bezug auf seine nationalsozialistischen Vorläufer sehr klar und richtig, daß eine Gesetzgebung, die nicht einen goldenen Mittelweg zu finden weiß, zuletzt immer zu einem Mißerfolg führen muß. Es gibt hier eine imaginäre Grenze, die auch die Staatsgewalt nicht durchbrechen kann. Genau so wie auch die Staats-

gewalt auf die Dauer die Freiheit nicht unterdrücken kann, so kann auch von der Paritätischen Kommission die Zusammenarbeit der Sozialpartner durch ein Gesetz nicht erzwungen werden, wenn die innere Bereitschaft und die bessere Einsicht nicht vorhanden ist. Es ist meine Meinung, daß diese Zusammenarbeit durch eine solche gesetzliche Fundierung auch moralisch an Gewicht verlieren würde, wenn nämlich an Stelle der freien Autorität, die gewählten Berufsvertretern eigen ist, eine Autorität einer staatlichen Behörde treten würde.

Der jetzt gewählte Modus, die Paritätische Kommission weiterhin der freiwilligen Zusammenarbeit der wirtschaftlich maßgeblichen Kräfte in unserem Lande anzuvertrauen, die dort erarbeiteten Ergebnisse aber gegen die wirtschaftsschädigenden Elemente abzuschirmen, ist sicherlich eine geeignete Lösung, der auch das Vertrauen der Bevölkerung zukommen wird und die auch das Vertrauen der Bevölkerung zu dieser Einrichtung der Paritätischen Kommission sicherlich stärken wird.

Der Herr Abgeordnete Kandutsch hat im Nationalrat als Sprecher der FPÖ zu diesem Gesetz, zur Preistreibereigesetznovelle 1958, erklärt, daß seine Partei dieses Gesetz ablehnen müsse, weil der Paritätischen Kommission, also einer verfassungsmäßig nicht verankerten Einrichtung, die Möglichkeit gegeben werde, zu dekretieren, was letzten Endes dazu führen müsse, daß diese Dekrete zu amtlichen Preisfestsetzungen ausarten.

Ich glaube, diese Auffassung ist völlig irrig. Preisabsprachen der Sozialpartner untereinander stehen wir absolut aufgeschlossen gegenüber. Wir stehen nur Preisabsprachen kartellmäßiger oder kartellähnlicher Gebilde ablehnend gegenüber, weil sie unserer Meinung nach den normalen Wirtschaftslauf zu stören geeignet sind.

„Die Freiheit“ hat in ihrer Nummer 22 vom 31. Mai 1958 zu diesen Ausführungen des Abgeordneten Kandutsch, die er namens seiner Partei abgegeben hat, und zu der Haltung der FPÖ, die als einzige Partei im Parlament gegen dieses Gesetz gestimmt hat, sehr richtig folgendes geschrieben:

„Wir sehen jedenfalls in der Anwendung des Grundsatzes der Selbstverwaltung die beste Gewähr dafür, daß sowohl die Überspitzungen des individualistischen Preismechanismus und dessen Krisenerscheinungen als auch des Kollektivismus mit seinen weitgehenden schweren Zwangsmaßnahmen vermieden werden zugunsten einer stetigen, durchsichtigen und rationellen Wirtschaftsentwicklung, heißt es im Wiener Programm des

ÖAAB. ... Wir halten, heißt es weiter, die dauernde Querverbindung der Arbeitnehmerverbände, der Gewerkschaften einerseits, der Arbeitgeberverbände andererseits, ebenso eine dauernde geregelte Zusammenarbeit aller Kammereinrichtungen untereinander als Vorstufen der beruflichen Selbstverwaltung für unerläßlich.

Die Paritätische Kommission, wie sie gegenwärtig in Österreich besteht, liegt auf dem Wege zur vollen Verwirklichung dieses Gedankens. Ihre Beschlüsse werden von allen an dieser Kommission beteiligten Interessenvertretern in voller Entscheidungsfreiheit einhellig gefaßt. Es versteht sich von selbst, — heißt es weiter, und das erscheint mir jetzt besonders wesentlich — „daß diese freien Vereinbarungen auch respektiert und davor geschützt werden müssen, von Außenseitern zur Erlangung von Sondervorteilen durchbrochen zu werden. Das ist einfach eine Frage der Vertragstreue, die die Voraussetzung für jedes geordnete und friedliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen ist. Die ... Preistreibereinovelle gefährdet nicht nur nicht die Freiwilligkeit, auf deren Basis die Paritätische Kommission gebildet wurde, sondern stellt sie, entgegen der Behauptung des FPÖ-Abgeordneten Kandutsch, erst sicher, indem sie ihren freien Vereinbarungen Respekt verschafft.“

Ich glaube daher, daß der hier beschrittene Weg sicherlich richtig ist.

Einer Preistreiberei macht sich nach dem Preistreibereigesetz schuldig und damit auch strafbar, wer für Sachgüter oder Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar der Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse dienen, ein offenbar übermäßiges Entgelt verlangt, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt. Übermäßig ist nach den Bestimmungen des § 1 des Preistreibereigesetzes ein Entgelt dann, wenn es den amtlich festgesetzten Preis etwa nach dem Preisregelungsgesetz, soweit es um Güter geht, die diesem Gesetz unterliegen, übersteigt oder, wo ein solcher Preis nicht festgesetzt ist, den im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preis erheblich übersteigt. Nach der Novelle zum Preistreibereigesetz ist dies insbesondere dann anzunehmen, wenn die von der Paritätischen Kommission für angemessen erkannten und festgesetzten Preise überschritten werden.

Wollen wir daher hoffen, daß dieses Gesetz nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern sich auch praktisch bewähren wird.

Im Zusammenhang mit der Paritätischen Kommission hat man auch Stimmen gehört, die von einer „Kammerregierung“ als inoffizieller Autorität reden, die neben der Bundesregierung und den parlamentarischen

Körperschaften bestehe und soloherart eigentlich inoffiziell die Wirtschaftsgeschehnisse in Österreich bestimme. Diese Stimmen kommen meist aus Kreisen, die den politischen Kräften ständig vorwerfen, daß die Parlamentarier bei ihren Entscheidungen der genauen Sachkenntnis entbehren und daher Fachleute zugezogen werden müssen. Nun werden in der Paritätischen Kommission Fachleute entscheidend zu Rate gezogen, und das ist nun auch wieder nicht recht. Da muß man sich wirklich fragen, was diese Leute eigentlich wollen. Etwa Kritik üben nicht um der Sachlichkeit, sondern nur um der Kritik willen? Oder besteht etwa die Absicht, wie seinerzeit alles, was in Österreich geschieht, herabzusetzen? Hier und besonders in letzterer Beziehung werden wir uns mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzen.

War aber — und das ist auch in diesem Zusammenhang zu prüfen — die Paritätische Kommission, die Zusammenarbeit der Sozialpartner, bisher ein Erfolg oder nicht? Diese Frage nun, glaube ich, muß eindeutig mit Ja beantwortet werden. Der größte Erfolg war sicherlich der, daß Entwicklungen nicht eingetreten sind, die sonst leicht hätten eintreten können — ein von der Allgemeinheit nicht bemerkter Erfolg, der daher schon auf Grund dieser Tatsache besonders zu werten ist.

Die Paritätische Kommission hat sicherlich auch wesentlich dazu beigetragen, daß die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen nicht auf der Straße, sondern am Verhandlungstisch abgeführt wurden, wo sie in einer Demokratie richtigerweise auch hingehören und verhandelt werden müssen.

Nach einer internationalen Statistik sind die Lebenshaltungskosten in Österreich vom Jahre 1950, das dem Faktor 100 gleichzusetzen ist, bis 1957 auf 112 gestiegen. Damit liegt Österreich im guten europäischen Durchschnitt. Wenn man bedenkt, daß die Lohn-Preisbewegungen erst mit dem Beginn der Stabilisierungspolitik Raab-Kamitz im Jahre 1952 aufgefangen werden konnten, wird das erfolgreiche Abfangen der Auftriebstendenzen noch wesentlich deutlicher. Dazu kommen die seit 1954 inzwischen wirksam gewordenen drei Steuersenkungen, durch die beispielsweise bei der Steuergruppe III/1 — also bei einer Familie mit einem Kind — bei einem Jahresarbeitsverdienst von 42.000 S die Steuer nicht weniger als um 5.483 S, das sind 52,2 Prozent, gesenkt wurde.

Nach dem Jännerbericht 1958 des Institutes für Wirtschaftsforschung stieg der Lebenshaltungskostenindex gegenüber Jänner 1957 um 1,1 Prozent, ohne Saisonprodukte

um 2,2 Prozent, während ungefähr im gleichen Zeitpunkt die Nettoverdienste der Arbeiter und Angestellten der Industrie um 5,7 beziehungsweise 3,5 Prozent höher ausgewiesen sind.

Der Leiter des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung Dr. Nemschak erklärte in einem Vortrag, den er anlässlich der 10. betriebswirtschaftlichen Woche im Oktober 1957 hielt, daß die erstaunliche Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft im Ausland nicht nur ein Verdienst der Unternehmer sei, sondern auch dem Maßhalten der Gewerkschaften bei Lohnforderungen zu danken ist.

Ich glaube daher: nichts kann deutlicher die höchst erfolgreiche Tätigkeit der Lohn- und Preiskommission unterstreichen als diese Tatsache. Bei den Bemühungen um den europäischen Markt werden wir diese Einrichtung auch in Zukunft sicher noch sehr notwendig brauchen und ihrer kaum entraten können.

Alle Bemühungen der Staats- und der Wirtschaftsführung aber werden auf die Dauer nicht genügen, wenn nicht wenigstens ein Großteil der Bevölkerung hiebei aktivste Mithilfe leistet.

Nationalrat Reich hat in der Parlamentsdebatte zu diesem Gesetz sehr richtig bemerkt, daß vor allem die Erhaltung der Preisstabilität im weitesten Ausmaß vom Verhalten der Konsumentenschaft abhängt. Die Regierung und das Parlament können nicht alles machen. Warum müssen gerade dann Orangen gekauft werden, wenn diese am teuersten und Mangelware sind und daneben billige Äpfel zur Verfügung stehen? Diese Dinge wurden schon tausendmal gesagt. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Wenn vom Publikum Waren, denen man ernährungsmäßig ausweichen könnte, um jeden Preis gekauft werden, ist ein Preisauftrieb trotz Einsatz der staatlichen Autorität nur schwerlich abzufangen.

Hier aber — und das dürfen wir auch bemerken — hätten die unter dem Firmenschild des Konsumentenschutzes wie die von der öffentlichen Hand betriebenen oder beherrschten Einrichtungen eine bestimmende markt- und preisregulierende Funktion zu erfüllen. Dieser Aufgabe aber sind diese Einrichtungen bisher nicht oder nur höchst unzulänglich gerecht geworden, wodurch sich zwangsläufig die Frage nach ihrer wirtschaftlichen Funktionsberechtigung aufwirft. Daß sie für eine politische Gruppe aus nicht-wirtschaftlichen Gründen wertvoll sind, will ich nicht bestreiten. Sofern man darin den Hauptzweck sieht, ist mein Vorwurf bestimmt nicht berechtigt.

Die Arbeiterkammer beklagt sich in ihrem Nachrichtenblatt Nr. 6 vom 7. Mai 1958, daß die Schweinefleischpreise zu hoch sind. Ein Preisdumping durch die Wiener Fleischbänke könnte hier sicher Wunder wirken. Aber meines Wissens kostet das Schweinerne dort genau so viel wie bei den „bösen“ Privaten. Wozu dann also, wenn diese Funktionen nicht wahrgenommen werden, der ganze Zauber?

So kann man es nicht machen. Bei einer echten Preisdebatte müssen die Karten offen auf den Tisch gelegt und die Dinge so gesagt werden, wie sie sind. Ich glaube, es müssen daher noch sehr viele und mannigfaltige Anstrengungen gemacht werden, um zu dem erstrebten Ziel einer echten und sozialen Marktpolitik und Marktwirtschaft in Österreich zu gelangen.

Angesichts der Ereignisse der letzten Zeit, besonders in Frankreich, dürfen wir wohl — und diesen Appell darf ich an Ihre Adresse, meine Herren Sozialisten, richten — Sie einladen und auffordern, wieder auch in anderen Belangen zu einer konstruktiven Regierungspolitik zurückzukehren (*ironische Heiterkeit bei den Sozialisten — Bundesrat Skritek: Da haben wir auf Sie gewartet!*), die zu betreiben Sie gleich uns dem österreichischen Volk in der Regierungserklärung versprochen haben (*Bundesrat Skritek: Dazu haben wir Sie gebraucht! Ausgerechnet auf Sie, Herr Prader, haben wir gewartet!*), auch auf jener wirtschaftspolitischen Ebene, die jenseits der Grenze der Lohn-Preispolitik liegt.

Unsere Meinung von der Wirtschaftspolitik, die wir der Öffentlichkeit bereits mehrfach bekanntgegeben haben, ist folgende: Die Wirtschaft ist nicht Selbstzweck; ihr Ziel ist auch nicht, Theorien zu verwirklichen. Ihre Aufgabe ist vielmehr, die Mittel bereitzustellen, die die menschliche Persönlichkeit braucht, um sich im Sinne der abendländischen Tradition frei zu entfalten. Die wirtschaftliche Ordnung ist Dienerin der sozialen Ordnung, und diese hat letztlich die Freiheit der Persönlichkeit zu garantieren. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist daher auch Voraussetzung für soziale Sicherheit.

Dieses Gesetz gibt Anlaß, auch das zu sagen. Dieses Gesetz ist aber auch ein kleiner Marschschritt, aber ein sehr gut gemeinter Schritt in der Richtung zur Herbeiführung dieser erstrebten Ordnung. Wir werden daher diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### 5. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Es liegen mir folgende Wahlvorschläge vor:

In den Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten als Mitglieder an Stelle Krammer und Suchanek die Bundesräte Dr. Koref und Doktor Thirring, als Ersatzmitglieder an Stelle Pfaller und Dr. Thirring die Bundesräte Graf und Skritek;

in den Finanzausschüß als Mitglied an Stelle Pfaller Bundesrat Dr. Koref, als Ersatzmitglieder an Stelle Krammer Bundesrat Thanhofer;

in den Geschäftsordnungsausschüß als Mitglied an Stelle Suchanek Bundesrat Skritek, als Ersatzmitglied an Stelle Krammer und Skritek die Bundesräte Bezucha und Guttenbrunner;

in den Unvereinbarkeitsausschüß als Mitglied an Stelle Pfaller Bundesrat Dr. Koubek;

in den Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglieder an Stelle Krammer und Pfaller die Bundesräte Handl und

Steinocher, als Ersatzmitglieder an Stelle Handl und Steinocher die Bundesräte Bezucha und Guttenbrunner;

in den Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Suchanek Frau Bundesrat Stefanie Psonder;

in den Ständigen gemeinsamen Ausschüß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglieder an Stelle Krammer und Pfaller die Bundesräte Dr. Broda und Dr. Koref, als Ersatzmitglied an Stelle Suchanek Bundesrat Eberhard.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen und die Wahl durch Handaufheben vornehmen. — Einwand wurde keiner erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen, und zwar über alle Vorschläge unter einem.

Ich bitte jene Frauen und Herren Bundesräte, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung erteilen, um ein Händenzeichen. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 13. Juni 1958, 15 Uhr, statt. Sie wird noch auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten**